

3.01 Leistungen der AHV



Altersrenten und Hilflosen- entschädigungen der AHV

Stand am 1. Januar 2018



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Damit Sie Anspruch auf eine Altersrente haben, müssen Ihnen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Ihnen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Beginn und Ende des Anspruchs

1 Ab welchem Zeitpunkt habe ich Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

2 Wann erlischt mein Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in welchem der Todesfall eingetreten ist.

Kinderrenten

3 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie Anspruch auf Kinderrenten für Söhne und Töchter

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Während dem Vorbezug der Altersrente besteht kein Anspruch auf eine Kinderrente.

4 Gilt der Anspruch auf Kinderrente auch für Pflegekinder?

Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Flexibler Rentenbezug

5 Kann ich die Altersrente vorbeziehen bzw. aufschieben?

Im Rahmen des flexiblen Rentenbezugs können Sie die Altersrente

- um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich), oder
- um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 3.04 – *Flexibler Rentenbezug*.

Anmeldung zum Bezug von Renten

6 Wann muss ich mich für die Altersrente anmelden?

Sie sollten die Anmeldung etwa drei bis vier Monate vor Erreichen des Rentenalters einreichen, denn es kann einige Zeit dauern, bis die Ausgleichskasse die nötigen Unterlagen beschafft und die Höhe der Rente berechnet hat.

Das Anmeldeformular 318.370 - *Anmeldung für eine Altersrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen.

7 Wo muss ich die Anmeldung für die Altersrente einreichen?

- Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft über die Adresse geben.
- Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.
- Haben Sie keine Beiträge entrichtet, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons oder bei deren Zweigstelle anmelden.
- Weisen Sie Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

Berechnung der Altersrenten

8 Wann kann die Altersrente berechnet werden?

Die Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden. Erst dann sind die einzelnen Berechnungselemente bekannt.

9 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen, sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

10 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem ordentlichen Rentenalter stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

11 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine unvollständige Beitragsdauer besteht, wenn Sie nicht gleich viele Beitragsjahre wie Ihr Jahrgang aufweisen. In diesem Fall wird Ihnen eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

12 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

13 Was sind Jugendjahre?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Haben Sie bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können Ihnen diese als so genannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden. Das ist allerdings nur möglich, sofern die Beiträge für die entstandenen Lücken in Folge Verjährung (fünf Jahre) nicht mehr eingefordert werden können.

14 Was sind Zusatzmonate?

Ihnen werden so genannte Zusatzmonate angerechnet, wenn Sie vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragszeiten aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

15 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften, und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

16 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufgefüllt werden können.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung (siehe Tabelle „Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren“, Seite 15) aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

17 Was versteht man unter Einkommensteilung/Splitting?

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt. Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten gegenseitig angerechnet.

Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung,
- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind,
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

18 Was sind Erziehungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.07 – Erziehungsgutschriften*.

19 Was sind Betreuungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.03 – Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

20 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Altersrente	1 175.–	2 350.–
Kinderrente	470.–	940.–

21 Weshalb werden die Renten eines Ehepaares plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht.

Die Plafonierungsgrenzen bei Vollrenten betragen:

	CHF / Monat
Ehepaare	3 525.–
Kinderrente	1 410.–

22 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

23 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehegatten?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Dieser Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

24 Welche Rente erhalte ich als Witwe bzw. Witwer?

Erfüllen Witwen bzw. Witwer gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

Ergänzungsleistungen

25 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Altersrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Hilflosenentschädigung

26 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV?

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 235 Franken
- mittleren Grades 588 Franken
- schweren Grades 940 Franken

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Haben Sie bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so erhalten Sie diese in gleicher Höhe von der AHV.

Assistenzbeitrag der AHV

27 Wann habe ich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV?

Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV kann mit einer Altersrente nicht neu entstehen.

Haben Sie hingegen bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, so wird Ihnen ein Assistenzbeitrag der AHV gewährt, höchstens jedoch im bisherigen Umfang.

Berechnungsbeispiele

28 Ein Ehegatte ist rentenberechtigt

Eine am 17. April 1954 geborene Frau hat ab 1. Mai 2018 Anspruch auf die ordentliche Altersrente. Die Frau ist seit 1977 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1978 und 1980). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Frau hat seit 1975 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 43 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 43 Beitragsjahren von 1975 bis und mit 2017	CHF	1 090 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,103 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1975) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	CHF	1 202 270.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (43 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	27 960.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei	CHF	8 853.–
18 x 42 300 Franken : 43 Jahre : 2		

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	27 960.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	8 853.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 14) von	CHF	38 070.–
Die monatliche Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2018	CHF	1 694.–

29 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Die Ausgangslage ist die gleiche wie im vorherigen Beispiel. Der am 2. August 1953 geborene Ehemann hat jedoch ab 1. September 2018 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1974 bis zum Eintritt des Rentenfalles ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann	
Ungeteilte Erwerbseinkommen (1975 bis 1977)	CHF	25 000.–		
(1974 bis 1977)			CHF	120 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1978 bis 2017)				
Einkommen Frau	CHF	532 500.–	CHF	532 500.–
Einkommen Mann	CHF	920 000.–	CHF	920 000.–
Einkommenssumme aus 43 Beitragsjahren von 1975 bis 2017	CHF	1 477 500.–		
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren von 1974 bis 2017			CHF	1 572 500.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,103 bzw. für den Mann 1,116 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1975 bzw. für den Mann 1974) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von				
	CHF	1 629 683.–	CHF	1 754 910.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (43 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von				
	CHF	37 900.–	CHF	39 884.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf 2:		
18 x 42 300 Franken : 43 Jahre : 2	CHF 8 853.–	
18 x 42 300 Franken : 44 Jahre : 2		CHF 8 652.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF 37 900.–	CHF 39 884.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF 8 853.–	CHF 8 652.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von	CHF 47 940.–	CHF 49 350.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente	CHF 1 861.–	CHF 1 880.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente Frau x 150 % des Höchstbetrages	CHF 1 754.–	
CHF 1 861.– x CHF 3 525.–		
Rente Frau + Rente Mann		
CHF 1 861.– + CHF 1 880.–		
Rente Mann x 150 % des Höchstbetrages		CHF 1 771.–
CHF 1 880.– x CHF 3 525.–		
Rente Mann + Rente Frau		
CHF 1 880.– + CHF 1 861.–		

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten**Beträge in Franken**

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 % *
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	1/1			1/1	1/1	1/1
bis 14 100	1 175	1 410	940	353	470	705
15 510	1 206	1 447	964	362	482	723
16 920	1 236	1 483	989	371	494	742
18 330	1 267	1 520	1 013	380	507	760
19 740	1 297	1 557	1 038	389	519	778
21 150	1 328	1 593	1 062	398	531	797
22 560	1 358	1 630	1 087	407	543	815
23 970	1 389	1 667	1 111	417	556	833
25 380	1 419	1 703	1 136	426	568	852
26 790	1 450	1 740	1 160	435	580	870
28 200	1 481	1 777	1 184	444	592	888
29 610	1 511	1 813	1 209	453	604	907
31 020	1 542	1 850	1 233	462	617	925
32 430	1 572	1 887	1 258	472	629	943
33 840	1 603	1 923	1 282	481	641	962
35 250	1 633	1 960	1 307	490	653	980
36 660	1 664	1 997	1 331	499	666	998
38 070	1 694	2 033	1 355	508	678	1 017
39 480	1 725	2 070	1 380	517	690	1 035
40 890	1 755	2 106	1 404	527	702	1 053
42 300	1 786	2 143	1 429	536	714	1 072
43 710	1 805	2 166	1 444	541	722	1 083
45 120	1 824	2 188	1 459	547	729	1 094
46 530	1 842	2 211	1 474	553	737	1 105
47 940	1 861	2 233	1 489	558	744	1 117
49 350	1 880	2 256	1 504	564	752	1 128
50 760	1 899	2 279	1 519	570	760	1 139
52 170	1 918	2 301	1 534	575	767	1 151
53 580	1 936	2 324	1 549	581	775	1 162
54 990	1 955	2 346	1 564	587	782	1 173
56 400	1 974	2 350	1 579	592	790	1 184
57 810	1 993	2 350	1 594	598	797	1 196
59 220	2 012	2 350	1 609	603	805	1 207
60 630	2 030	2 350	1 624	609	812	1 218
62 040	2 049	2 350	1 639	615	820	1 230
63 450	2 068	2 350	1 654	620	827	1 241
64 860	2 087	2 350	1 669	626	835	1 252
66 270	2 106	2 350	1 684	632	842	1 263
67 680	2 124	2 350	1 700	637	850	1 275
69 090	2 143	2 350	1 715	643	857	1 286
70 500	2 162	2 350	1 730	649	865	1 297
71 910	2 181	2 350	1 745	654	872	1 308
73 320	2 200	2 350	1 760	660	880	1 320
74 730	2 218	2 350	1 775	666	887	1 331
76 140	2 237	2 350	1 790	671	895	1 342
77 550	2 256	2 350	1 805	677	902	1 354
78 960	2 275	2 350	1 820	682	910	1 365
80 370	2 294	2 350	1 835	688	917	1 376
81 780	2 312	2 350	1 850	694	925	1 387
83 190	2 331	2 350	1 865	699	932	1 399
84 600 und mehr	2 350	2 350	1 880	705	940	1 410

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2018

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor
1969	1,196	1994	1,000
1970	1,179	1995	1,000
1971	1,162	1996	1,000
1972	1,146	1997	1,000
1973	1,131	1998	1,000
1974	1,116	1999	1,000
1975	1,103	2000	1,000
1976	1,091	2001	1,000
1977	1,078	2002	1,000
1978	1,065	2003	1,000
1979	1,053	2004	1,000
1980	1,040	2005	1,000
1981	1,028	2006	1,000
1982	1,016	2007	1,000
1983	1,006	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.01-18/01-D